



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Firma

Heinr. Böker Baumwerk GmbH Solingen

Schützenstraße 30

42659 Solingen

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211-Z-543

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG**

Ihr Antrag vom 11.10.2021 auf waffenrechtliche Einstufung des "Böker
Rettungswerkzeugs"

Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-543

Wiesbaden, 27.09.2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser waffenrechtlichen Einstufung ist das von Ihnen
vorgelegte

„Böker Rettungswerkzeug“

der Firma Heinr. Böker Baumwerk GmbH Solingen.



Abbildung 1: „Böker Rettungswerkzeug“ mit ausgefahrener Klinge



Abbildung 2: „Böker Rettungswerkzeug“ mit eingeschobener Klinge

**Beschreibung:**

Bei dem antragsgegenständlichen „Böker Rettungswerkzeug“ handelt es sich konstruktiv um ein Werkzeug, bei dem die „Klinge“ am vorderen Ende nach unten hakenförmig abgerundet ist. Diese hakenförmige Abrundung der Klingenspitze ist außen nicht angeschliffen, so dass keine Schneide vorhanden ist. Der Haken ist lediglich in der Innenseite angeschliffen, um im Einsatz als Rettungswerkzeug mittels einer Zugbewegung Gurte, Seile o. ä. durchtrennen zu können.

Die „Klinge“ des „Böker Rettungswerkzeugs“ befindet sich im Ruhezustand komplett im Griff. Erst nach Betätigung des Schiebers an der Gehäuseoberseite schiebt sich die „Klinge“ durch Federkraft nach vorne heraus. Die Arretierung der Klinge erfolgt dann durch das Loslassen des Schiebers.

Das „Böker Rettungswerkzeug“ besitzt die folgenden Abmessungen:

Gesamtlänge mit eingeschobener Klinge:	14,0 cm
Gesamtlänge mit ausgefahrener Klinge:	23,0 cm
Klingenlänge:	9,0 cm

Der Klingenrücken ist gerade durchgehend und nicht angeschliffen oder geschärft. An der unteren Kante der Klinge befindet sich eine ca. 3,5 cm lange Sägezahnung.

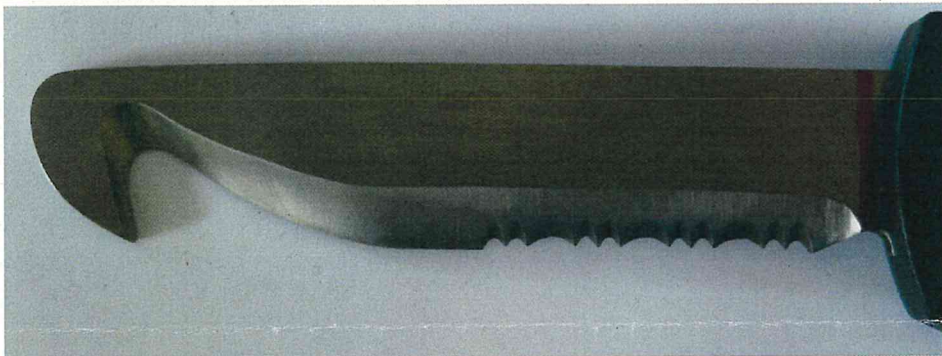


Abbildung 3: „Böker Rettungswerkzeug“ Detailaufnahme „Klinge“

Da die Klinge des „Böker Rettungswerkzeugs“, anders als beim Feststellungsbescheid vom 28.03.2003, Az. KT21/ZV25-5164.01-Z-20, nach vorne aus dem Heft heraus schnell, kann dieser Feststellungsbescheid auf das hier zu beurteilende „Böker Rettungswerkzeug“ nicht angewendet werden.

Die Ausgestaltung der Klinge, auch in der Art des Anschliffs, entspricht dem Rettungswerkzeug aus dem o. g. Feststellungsbescheid.



Abbildung 4: Rettungswerkzeug aus Feststellungsbescheid Z 20, Detailaufnahme Klinge

Angaben zum Antrag

Sie haben in ihrem Antrag die waffenrechtlichen Zweifel damit begründet, dass der Feststellungsbescheid vom 28.03.2003, Az. KT21/ZV25-5164.01-Z-20, Rettungswerkzeuge mit Springmessermechanismus mit einer nach vorne herauschnellenden „Klinge“ nicht umfasst. Somit ist nicht manifestiert, ob das antragsgegenständliche „Böker Rettungswerkzeug“ ebenfalls als Rettungswerkzeug oder aufgrund seiner Funktionsweise als verbotenes Springmesser anzusehen ist.

Sie beabsichtigen das antragsgegenständliche „Böker Rettungswerkzeug“ in unterschiedlichen Farben

- herzustellen,
- zu importieren und
- direkt oder über den Fachhandel zu vertreiben.

Beurteilung:

Es ist zu prüfen und zu beurteilen, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe im Sinne der Definitionen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Waffengesetz (WaffG) handelt. Zudem ist zu prüfen, ob der Gegenstand den waffenrechtlichen Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 unterliegt.

Abschließend ist zu prüfen, ob es sich um einen Gegenstand im Sinne des § 42a Absatz 1 WaffG handelt.

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -a- WaffG

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -a- WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -b- WaffG

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -b- WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind.



Seite 4 von 5

3. § 2 Absatz 3 WaffG

Nach § 2 Absatz 3 WaffG ist der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, verboten.

4. § 42a Absatz 1 WaffG

Nach § 42a Absatz 1 WaffG ist es verboten Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klinglänge über 12 cm zu führen.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Böker Rettungswerkzeug“ handelt es sich **nicht** um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -a- WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Böker Rettungswerkzeug“ handelt es sich **nicht** um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -b- WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff.
3. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Böker Rettungswerkzeug“ handelt es sich **nicht** um eine verbotene Waffe gemäß Anlage 2 zu § 2 Absätze 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.4.1.
4. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Böker Rettungswerkzeug“ handelt es sich nicht um einen Gegenstand i. S. d. § 42a Absatz 1 WaffG.

Begründung:

1. Aus Sicht des Bundeskriminalamtes ist die Waffeneigenschaft i. S. d. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -a- WaffG i. V. m. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1., insbesondere auf Grund der objektiven Kriterien der Gesamtkonstruktion und der Herstellerangaben als Rettungswerkzeug zur Wesensbestimmung, zu verneinen. Abgrenzungsmerkmale, wie beispielsweise die Klingengestaltung, verdeutlichen zweifelsfrei, dass das antragsgegenständliche „Böker Rettungswerkzeug“ seinem Wesen nach nicht dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Die Gesamtschau als Rettungswerkzeug erscheint überzeugend und begründet, sie lässt nicht auf eine Verwendung typischerweise als Waffe schließen.
2. Waffen im nichttechnischen Sinne zeichnet aus, dass sie nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen aber insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise hierzu geeignet sind. Um hierbei eine sozial unangemessene Ausweitung des Geltungsbereichs des Waffengesetzes auf bloße Alltagsgegenstände zu verhindern, sind die Waffen im nichttechnischen Sinne ausdrücklich und abschließend in



Seite 5 von 5

Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Unterabschnitt 2 Nr. 2 aufgezählt. Das antragsgegenständliche „Böker Rettungswerkzeug“ lässt sich hierunter nicht subsummieren, da das „Böker Rettungswerkzeug“ aufgrund der Klingengestaltung mit einer hakenförmigen, an der Außenseite stumpfen Kante in Anlehnung an den Feststellungsbescheid vom 28.03.2003, Az. KT21/ZV25-5164.01-Z-20, nicht als Messer, sondern als Werkzeug angesehen wird. Werkzeuge mit einem Mechanismus entsprechend einem Springmesser werden von der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Unterabschnitt 2 Nr. 2 ff. nicht erfasst.

3. Da es sich bei dem Rettungswerkzeug „Böker Rettungswerkzeug“ nicht um ein Messer handelt, ist es auch keine verbotene Waffe gemäß Anlage 2 zu § 2 Absätze 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.4.1. Andere Verbotsnormen greifen ebenfalls nicht.
4. Es handelt sich bei dem Rettungswerkzeug „Böker Rettungswerkzeug“ nicht um ein Messer, daher ist es auch kein Einhandmesser im Sinne des § 42a WaffG.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Hinweise:

- Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben beschriebene „Böker Rettungswerkzeug“ in unterschiedlichen Farben und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachahmungen etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

